JAGDPACHTVERTRAG

für die Pachtperiode 2017 bis 2025

zwischen der

Gemeinde 8226 Schleitheim

vertreten durch den Gemeinderat als Verpächter,

und den jagdberechtigten Personen

1. Obmann:

Schiess André, geb. 15.10.1965, Im Gwerb 6, 8224 Löhningen

- 2. Bühler Christoph, geb. 13.05.1980, Dorfstrasse 56, 8212 Nohl
- 3. Leuch Felix, geb. 16 8 19 Sunterdorf 17, 8222 Beringen
- 4. Mion Viktor, geb. 28.07.1940, Neugrüthalde 38, 8222 Beringen
- 5. Vuilleumier Jean A., geb. 04.07.1944, Strassackerstrasse 1, 8212 Neuhausen
- 6. Jagdaufseher:

Wüthrich Heinrich, geb. 25.09.1943, Randenstrasse 35, 8226 Schleitheim

als Pächter wird folgender

Jagdpachtvertrag

aufgrund der am 10. Januar 2017 getroffenen Vereinbarung abgeschlossen:

Der Gemeinderat verpachtet den genannten Pächtern das Jagdrevier
Schleitheim II (Randen)

unter den nachfolgenden Bedingungen.

2. Die Gesamtfläche beträgt 978 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Wald:

340 ha

Landwirtschaftszone und übriges Gemeindegebiet:

608 ha

Siedlungsfläche:

30 ha

Das Jagdrevier hat die Abgrenzungen gemäss dem beiliegenden Kartenausschnitt; kurze Beschreibung:

- "Aussengrenze": Landes-/Gemeindegrenze
- Grenze zum Revier Schleitheim I (Hohwald): Schleitheimer Bach
- Grenze zum Revier Schleitheim III (Wösterholz): Kantonsstrasse Schleitheim Siblingerhöhe
- 3. Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 8'494.00, ausgehend von dem durch die Schätzungskommission am 16. August 2016 festgelegten Schätzungswert von Fr. 8'494.00.

Hinzu kommt die kantonale Gebühr von 10 - 20% des Pachtzinses, deren genaue Höhe auf dem Budgetweg durch den Grossen Rat festgelegt wird. Sie ist zur selben Zeit wie der Pachtzins zu bezahlen.

4. Die Pachtdauer beträgt acht Jahre. Die Pachtperiode beginnt am 1. April 2017 und endet am 31. März 2025.

Das Pachtjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Der Pachtzins ist alljährlich bis zum 15. März zu bezahlen. Nach der Hälfte der Pachtperiode wird der Pachtzins nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise aufgrund des Standes vom Dezember des Vorjahres angepasst.

5. Das Pachtverhältnis zur Gemeinde ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es stützt sich auf die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung, die gestützt

darauf erlassenen Vollzugsvorschriften, sowie auf die Bestimmungen dieses Pachtvertrages. Die Parteien anerkennen alle geltenden und künftigen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, die gestützt darauf erlassenen Vollzugsvorschriften und Bedingungen dieses Pachtvertrages und die entsprechenden Weisungen der zuständigen Behörden und verpflichten sich zu deren genauer Befolgung.

- 6. Besondere Vertragsbestimmungen: keine
- 7. Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt, wovon das erste dem Gemeinderat, das zweite dem Vertreter der Jagdpächterschaft und das dritte dem Departement des Innern ausgehändigt wird.

Schleitheim, den 10. Januar 2017

Der Gemeindepräsident:

Hans Rudolf Stamm

Der Gemeindeschreiber:

Eugen Stamm

Die Pächter:







